

Friedhofsordnung für den gemeindeeigenen Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bremen, Alt-Aumund, Gültig ab 1. Januar 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Der Friedhof ist Eigentum der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Aumund (im Folgenden „Gemeinde“ genannt).
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Er kann sie einem Beauftragten übertragen (Friedhofsverwaltung).

§ 2

1. Der Friedhof ist in den Monaten April bis Oktober jeweils ab 7.00 Uhr und in den Monaten November bis März ab 9.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit geöffnet.
2. Kinder unter 6 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 3

1. Hunde sind immer an der Leine zu führen.
2. Sonn- und feiertags und während Trauerfeierlichkeiten sind nur Pflegemaßnahmen ohne Lärmbelästigung gestattet.
3. Abfälle sind nach Wiederverwertbarkeit zu sortieren und in die bereitgestellten Behälter zu entsorgen.
4. Es dürfen keine Waren und Druckschriften auf dem Friedhof angeboten bzw. verkauft werden.
5. Das Befahren der Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art (außer Krankenfahrstühlen) ist nicht gestattet, soweit nicht eine besondere Genehmigung vom Kirchenvorstand erteilt wurde.
6. Mit den Friedhofseinrichtungen ist pfleglich umzugehen.
7. Gräber und deren Grabumrandungen dürfen nicht betreten werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4

1. Erd- und Urnenbestattungen sind nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung gestattet.
2. Vorzulegen sind für die Festsetzung der Beisetzung die Sterbeurkunde, die Graburkunde und das rechtmäßige Einverständnis des Grabstelleninhabers.
3. Särge für die Erdbestattung, alle Teile an und in ihnen sowie Überurnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die umweltverträglich sind und die innerhalb der Ruhefrist vergehen. Leichen, Särge und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt sein, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
4. Ansonsten gelten die gleichen Bestattungsvorschriften wie auf städtischen Friedhöfen.

§ 5

1. Das Recht, auf dem Friedhof und in der Kapelle zu amtieren, steht in erster Linie dem Gemeindepastor zu.
2. Andere evangelische Pastoren sowie Pastoren der im Ökumenischen Rat zusammengeschlossenen Kirchen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Gemeindepastor amtieren.
3. Das Gleiche gilt für Pastoren der katholischen Kirche.

4. Anderen Geistlichen und Rednern wird eine Genehmigung zu Amtshandlungen in der Kapelle oder am Grab nur nach persönlicher Rücksprache mit dem Gemeindepastor erteilt.
5. Bei kirchlichen Bestattungen erfolgt Glockengeläut.

III. Grabstellen

§ 6

1. Die Lage und Tiefe der Gräber setzt der Friedhofsverwalter mit dem Friedhofsgärtner fest.
2. Die Gräber müssen den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
3. Die Ruhefrist beträgt für Erdbestattungen 30 Jahre und für Urnenbestattungen 20 Jahre.
4. Vor Ablauf dieser Frist darf die Grabstelle nur belegt werden, wenn vorher doppelttief bestattet wurde. Bei einer Nachbelegung muss auf die festgesetzte Ruhefrist aufgestockt werden.
5. Gewerbliche Arbeiten an einer Grabstelle dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.
6. Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nur nach vorheriger polizeilicher Erlaubnis und der Genehmigung des Kirchenvorstandes kostenpflichtig durchgeführt werden.

§ 7

1. Erdbestattungen sind auf dem Friedhof nach Maßgabe folgender Bestimmungen möglich:
 - a) Ein Grab für Erdbestattungen, auf dem auch Urnen beigesetzt werden können, umfasst 2qm = ca. 1x2m und besitzt eine Steineinfassung.
 - b) Eine Grabstelle kann aus mehreren Gräbern bestehen.
 - c) Halbanonyme Erdbestattungen (Rasengrab) sind möglich. Das Grab besitzt keine Grabeinfassung. Es besteht aus einer Rasenfläche und einer Grabplatte in den Maßen 50x40 cm oder 60x50 cm und ist mindestens 6 cm dick.
 - d) Eine doppelttiefe Grabung bei Erdbestattung ist möglich.
2. Urnenbestattungen sind auf dem Friedhof nach Maßgabe folgender Bestimmungen möglich:
 - a) Eine Grabstelle für Urnenbestattungen hat eine Größe von 1qm = 1x1m und besitzt eine Steineinfassung.
 - b) Die Gräberfelder für die halbanonymen Bestattungen (Urnengarten, Urnengemeinschaftsfeld mit Seelenstein) und die anonymen Bestattungen sind nur zur Beisetzung von Urnen geeignet und zugelassen.
 - c) Auf dem Gräberfeld für die halbanonymen Bestattungen (Urnengarten, Urnengemeinschaftsfeld mit Seelenstein) können Partnergräber erworben werden. Eine doppelttiefe Grabung ist möglich.
 - d) Auf dem Urnengemeinschaftsfeld mit Seelenstein (Stelenfeld) sind bei einfacher Grabung zwei Beisetzungen pro Grabfläche möglich.

§ 8

1. Das Nutzungsrecht wird bei Grabstellen für Erdbestattungen für 30 Jahre und bei Grabstellen für Urnenbestattungen für 20 Jahre übertragen.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist wird die Grabstelle, sofern das Nutzungsrecht nicht auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert wurde, von der Gemeinde an andere Nutzungsberechtigte vergeben. Dies gilt auch bei Bestattungen auf den halbanonymen Gräberfeldern (Urnengarten, Urnengemeinschaftsfeld mit Seelenstein). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Bestattungen auf dem anonymen Gräberfeld nicht möglich.

IV. Nutzung

§ 9

1. Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der jeweils zu entrichtenden Gebühr durch Eintragung in das Grabstellenverzeichnis erworben und durch Aushändigung einer Urkunde bescheinigt. In das Grabstellenverzeichnis sind einzutragen der Name und die Anschrift des Nutzungsberechtigten, Beginn und Ende der Zeit des Nutzungsrechtes, Name, Geburts-, Todes- und Beerdigungstag des Beigesetzten und Beginn und Ende der Ruhefrist.
2. Das Nutzungsrecht kann zur gleichen Zeit nur einer natürlichen Person zustehen, die im Grabstellenverzeichnis eingetragen wird. Eine Übertragung oder ein Tausch des Nutzungsrechtes ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig. Im Todesfall geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten oder einen anspruchsberechtigten Angehörigen über.
3. Eine Umschreibung des Nutzungsrechtes ist erst nach der Eintragung im Grabstellenverzeichnis wirksam.
4. Sollte eine Umschreibung nicht innerhalb eines Jahres beantragt werden, führt dies nach einem entsprechenden Hinweis der Friedhofsverwaltung zum Erlöschen des Nutzungsrechtes.
5. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes verfügt die Gemeinde über die Grabstelle. Die Grabstelle ist auf Kosten des letzten Nutzungsberechtigten abzuräumen. Hierauf wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Sollte die Räumungsfrist nicht eingehalten werden, kann die Friedhofsverwaltung eine kostenpflichtige Räumung veranlassen.
6. Sollte kein Nutzungsberechtigter bekannt sein, wird die Grabstelle mit einer Hinweistafel gekennzeichnet und außerdem in öffentlicher Form in der lokalen Presse (BLV) und im Internet (Kirchengemeinde Alt-Aumund) bekannt gemacht.

V. Anlagen und Gestaltung

§ 10

1. Mit dem Nutzungsrecht verpflichtet sich der Grabstelleninhaber, die Grabstelle in würdiger Form anzulegen und in würdigem Zustand zu halten.
2. Die Friedhofsverwaltung hält die Grabstellen auf den Rasengräbern, den halbanonymen Gräberfeldern (Urnengarten, Urnengemeinschaftsfeld mit Seelenstein) und dem anonymen Gräberfeld in einem würdigen Zustand.
3. Bepflanzungen dürfen die Größe der Grabstelle nicht überschreiten.
4. Die Grabstellen sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstellen nicht gestört werden. Die Gewächse dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.
5. Alle Grabmäler sind von einer Fachfirma (Steinmetz) aufzustellen und vom Nutzungsberechtigten stets in ordnungsgemäßem und unfallsicherem Zustand zu halten.
6. Die zu beauftragende Fachfirma für die Rasengräber und die halbanonymen Gräberfelder (Urnengarten, Urnengemeinschaftsfeld mit Seelenstein) wird vom Kirchenvorstand bestimmt.
7. Sollte eine Grabstelle un gepflegt sein und/oder von ihr eine Gefährdung ausgehen, erfolgt eine Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, die Grabstelle in einen gepflegten und/oder sicheren Zustand zu bringen. Wird der Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht Folge

- geleistet, kann die Friedhofsverwaltung die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückschneiden oder das Nutzungsrecht entziehen und eine kostenpflichtige Räumung veranlassen. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend.
8. Der Nutzungsberechtigte haftet für eventuelle Schäden.
9. Grabmäler sollen eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.
10. Die Abdeckung der Grabstelle mit einer mehr als halbflächigen Platte, das Aufbringen von Kies jeglicher Art und Muscheln sowie das Abdecken mit Folie sind nicht gestattet.
11. Ebenfalls ist es nicht gestattet, künstliche Blumen oder künstliche Gestecke zu verwenden.
12. Die Verwendung von Insektiziden, Pestiziden, Fungiziden und Herbiziden ist nicht gestattet.
13. Bei strittigen Fragen entscheidet der Kirchenvorstand.

VI. Gebühren

§ 11

1. Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils gültige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.
2. Mit der Zahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erkennt der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen der Friedhofsordnung an.
3. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht wird keine Gebühr zurückerstattet, sondern eine jährliche Pflegegebühr erhoben.
4. Ist bei Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes nach § 9 der Antragsteller oder der Verstorbene bei Bestattungen oder Urnenbeisetzungen nicht Mitglied in einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Kirche oder Religionsgemeinschaft in Deutschland, werden erhöhte Gebühren gemäß geltender Friedhofsgebührenordnung erhoben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 12

1. Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
2. An diesem Tage tritt die Friedhofsordnung vom 1. September 2016 außer Kraft.

§ 13

Nutzungsberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben sind und deren Laufzeit 30 Jahre beträgt, können nur nach der Friedhofsordnung in der jetzigen Form verlängert werden.

§ 14

Diese Friedhofsordnung wird in der Presse (BLV) und im Internet (Kirchengemeinde Alt-Aumund) bekannt gemacht und kann während der Bürozeiten im Gemeindebüro, An der Aumunder Kirche 4, eingesehen werden.

§ 15

Die vorstehende Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand der Gemeinde Alt-Aumund in der Sitzung vom 17. Oktober 2017 beschlossen und vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche am 30. November 2017 genehmigt worden.

Bremen-Aumund, den 1. Dezember 2017

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bremen, Alt-Aumund
Der Kirchenvorstand**